
2004**Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 2004****Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 2004	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	650
13. 4. 2004	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	652
16. 4. 2004	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen	653
19. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	655
19. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	657
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	658
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen . . .	659
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	660
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	661
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	661
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	662
20. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	662
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	672
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	673
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	674
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	676
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	678
23. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	679
17. 5. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften . . . FNA: 9503-22	680

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Februar 2004

Das in Santiago am 10. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit (Kleinstkreditprogramm CORFO) ist nach seinem Artikel 6

am 10. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Chile
über Finanzielle Zusammenarbeit
Kleinstkreditprogramm CORFO

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Chile

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen,

im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Chile und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Finanzielle Zusammenarbeit vom 3. August 1990,

unter Bezugnahme auf die Note der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu insgesamt 15 000 000,- Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Klein- und Kleinstunternehmen des Vorhabens „Kreditlinie für die kleine und mittlere Industrie“ zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Chile weiterhin gegeben ist.

Geschehen zu Santiago am 10. November 2003 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Schmillen

Für die Regierung der Republik Chile
Soledad Alvear Valenzuela

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Artikel 3

Wie im oben genannten Regierungsabkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 3. August 1990 in Artikel 3 vereinbart, zahlt die Regierung der Republik Chile anstelle der Kreditanstalt für Wiederaufbau sämtliche Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Chile erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

In allen Aspekten, die im vorliegenden Abkommen nicht geregelt sind, findet das oben genannte Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 3. August 1990 Anwendung.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Vom 13. April 2004

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

Bulgarien am 6. Januar 2004 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung die Änderung seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Februar 1995, BGBl. II S. 252):

(Übersetzung)

“On 12 November 2003 the National Assembly of the Republic of Bulgaria adopted a Law amending the Law for the Ratification of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters and the Additional Protocol thereto, the Convention on the Transfer of Sentenced Persons and the European Convention on Extradition and the two Additional Protocols thereto. The said Law was published in the Official Journal, No. 103/2003, dated 25 November 2003.

Therefore, the text of the declaration made by the Republic of Bulgaria in respect of Article 6, paragraph 1, of the European Convention on Extradition is modified and shall read:

“The Republic of Bulgaria declares that it will recognise as a national for the purposes of the Convention any person having Bulgarian nationality at the time of receiving the request for extradition.”

„Am 12. November 2003 hat die Volksversammlung der Republik Bulgarien ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Zusatzprotokolls dazu, des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen sowie des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und der beiden Zusatzprotokolle dazu angenommen. Das genannte Gesetz wurde im Amtsblatt Nr. 103/2003 vom 25. November 2003 veröffentlicht.

Deshalb wird der Wortlaut der von der Republik Bulgarien zu Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegebenen Erklärung wie folgt geändert:

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie als Staatsangehörigen im Sinne des Übereinkommens jede Person anerkennen wird, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Auslieferungersuchens die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt.“

Schweden am 19. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, Sweden will, from 1 January 2004, apply Council Framework Decision 2002/584/JHA on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States in relation to Member States of the European Union, insofar as the Framework Decision is applicable in relations between Sweden and the other Member State.”

„Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird Schweden vom 1. Januar 2004 an den Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JHA über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden, soweit der Rahmenbeschluss in den Beziehungen zwischen Schweden und den anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2004 (BGBl. II S. 379).

Berlin, den 13. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
auf den Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen**

Vom 16. April 2004

Die in Peking am 1. Dezember 2003 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für das Kommunikationswesen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen ist nach ihrem Artikel 7 Abs. 1

am 1. Dezember 2003

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kohl

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für das
Kommunikationswesen der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit auf den
Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

Das Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für das
Kommunikationswesen der Volksrepublik China –

im Hinblick auf die Fortführung der in der bilateralen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 10. Oktober 1984 verankerten Zusammenarbeit,

gemäß der Absicht der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit auf das Gebiet der Wasserstraßen auszudehnen,

mit dem Ziel, die im gegenseitigen Interesse stehenden Themen festzulegen, um damit eine weitere Förderung der bilatera-

len wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern entsprechend ihrem Bedarf und ihren jeweiligen Möglichkeiten die bilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst folgende Themen:

1. Projektmanagement im Rahmen von Baumaßnahmen an Wasserstraßen,
2. Management im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung von Wasserstraßen,
3. Technische Fragen zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen an Wasserstraßen, insbesondere von Schleusen und Schiffshebewerken,
4. Gegenseitige Information über Politik, Gesetze und Vorschriften sowie Ausbaupläne für die Binnenschifffahrt,
5. Schiffstypen für die Binnenschifffahrt,
6. Verkehrssicherheit in der Binnenschifffahrt,
7. Kontrollsystem für das Sicherheitsmanagement in der Binnenschifffahrt,
8. Maßnahmen gegen die Verunreinigung von Gewässern durch Binnenschiffe,
9. Entwicklung von Technologien für die Logistik in der Binnenschifffahrt,
10. Bergungs- und Rettungsmaßnahmen auf dem Wasser,
11. Wrackbeseitigung unter Wasser,
12. weitere Themen von beiderseitigem Interesse, sofern sie von den Vertragsparteien vereinbart werden.

Artikel 3

Die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfassen:

1. Austausch von im gegenseitigen Interesse stehenden Informationen, wie z. B. Unterlagen und Veröffentlichungen über die Binnenschifffahrt und Wasserstraßen (in der jeweiligen Landessprache),
2. Organisation von gemeinsamen wissenschaftlichen Konferenzen und technischen Seminaren,
3. gemeinsame Forschungsvorhaben zu Fragen von beiderseitigem Interesse und Austausch der Forschungsergebnisse und Erfahrungen,
4. Austausch von Sachverständigen der Vertragsparteien zum Informationsaustausch und zur Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten, Untersuchungen und Tagungen,
5. andere Formen der Zusammenarbeit, sofern sie von den Vertragsparteien vereinbart werden.

Artikel 4

Die Bedingungen für die einzelnen Projekte im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen werden jeweils von den beteiligten Institutionen, Organisationen und Unternehmen der Vertragsparteien nach den geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen desjenigen Staates vereinbart, in dem das Projekt durchgeführt wird. Bestehendes Recht der jeweils anderen Vertragspartei ist einzuhalten.

Artikel 5

(1) Die Vertreter der Vertragsparteien treffen sich mindestens alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China, um die Durchführung dieser Vereinbarung zu überprüfen und Arbeitspläne aufzustellen; diese beinhalten gemeinsame Projekte, Ziele der Zusammenarbeit, einzuhaltende Verfahren, den zeitlichen Ablauf und andere entsprechende Punkte.

(2) Die Kostenregelungen werden bei der Festlegung der Projekte von den Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens sowie der Gegenseitigkeit vereinbart. Soweit im Einzelfall die Kostenregelungen nicht vereinbart sind, trägt jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten. Die bei einem Projekt gastgebende Vertragspartei sorgt für die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen (z. B. Besprechungsräume und Dolmetscher) für die in Artikel 3 festgelegten Formen der Zusammenarbeit.

(3) Bei den Treffen der Vertreter der Vertragsparteien und bei der Durchführung dieser Vereinbarung können Sachverständige von Institutionen, Organisationen und Unternehmen hinzugezogen werden.

Artikel 6

Jede Meinungsverschiedenheit über die Umsetzung dieser Vereinbarung soll durch freundschaftliche Verhandlungen gelöst werden.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für fünf Jahre. Die Vereinbarung wird um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, falls keine der Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt hat.

(2) Tritt diese Vereinbarung außer Kraft, so werden die im Rahmen dieser Vereinbarung begonnenen Projekte zu Ende geführt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die bisherige, zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für das Kommunikationswesen der Volksrepublik China getroffene Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 10. Oktober 1984 außer Kraft.

Geschehen zu Peking am 1. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
Manfred Stolpe

Für das Ministerium für das
Kommunikationswesen der Volksrepublik China
Chunxian Zhang

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. April 2004

Das in Windhuk am 18. März 2004 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Bwabwata
National Park“) ist nach seinem Artikel 6

am 18. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
K. Hinrichs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vorhaben „Bwabwata National Park“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf Nummer 4.1.1.3 des Protokolls der
Regierungsverhandlungen vom 25. Oktober 2001 und Num-

mer 4.1.2.2 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom
9. Juli 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditan-
stalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben
„Bwabwata National Park“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu
insgesamt 2 560 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhun-
dertsechzigtausend Euro) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorha-
ben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeit-
punkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorberei-

tung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr 2001 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern, Lizenzen, Zoll-, Hafen- und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden. Gezahlte Mehrwertsteuer

für die Beschaffung von Ausstattung, Materialien, Fahrzeugen, Dienstleistungen und Gegenständen, die für das Projekt bestimmt sind, werden auf Antrag erstattet.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 9. Dezember 1994 für das Vorhaben „Caprivi Game Park“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 560 000,-) werden vollständig reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Bwabwata National Park“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 18. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wolfgang Massing

Für die Regierung der Republik Namibia

Immanuel Ngatjizeko

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. April 2004

Das in Windhuk am 18. März 2004 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Gemeinde-
forstwirtschaft im Nordosten Namibias“) ist nach seinem
Artikel 5

am 18. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
K. Hinrichs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Gemeindeforstwirtschaft im Nordosten Namibias“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 25. Oktober 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben
„Gemeindeforstwirtschaft im Nordosten Namibias“ einen Finan-
zierungsbeitrag bis zu insgesamt 2 045 167,52 EUR (in Worten:
zwei Millionen fünfundvierzigtausendeinhundertsiebenundsech-
zig Euro und zweiundfünfzig Cent) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorha-
ben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeit-
punkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge
zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnah-
men zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genann-
ten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhal-
ten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finan-
zierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der
Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften

unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr 2001 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit dem 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern, Lizenzen, Zoll-, Hafen- und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden. Gezahlte Mehrwertsteuer

für die Beschaffung von Ausstattung, Materialien, Fahrzeugen, Dienstleistungen und Gegenständen, die für das Vorhaben bestimmt sind, wird auf Antrag erstattet.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 18. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Massing

Für die Regierung der Republik Namibia
Immanuel Ngatjizeko

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 20. April 2004

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Frankreich	am 17. Mai 2004
Spanien	am 31. Mai 2004
Tschad	am 8. Juni 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2004 (BGBl. II S. 439).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 20. April 2004

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltezeichens (nach Ziffer ii) – für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Albanien (Muster A ^a /Muster B 2 ^a)	am 6. Februar 2005
Tunesien (Muster A ^a /Muster B 2 ^a)	am 5. Januar 2005
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten, nachstehend abgedruckten Vorbehalts:	

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Arabic)

“In ratifying the accession to the Convention on Road Signs and Signals concluded at Vienna on 8 November 1968, the Republic of Tunisia declares that it does not consider itself bound by article 44 of the Convention and affirms that any dispute which relates to the interpretation or application of this Convention may be submitted to arbitration or to the International Court of Justice only after the prior consent of all the Parties concerned.”

„Bei der Ratifikation des Beitritts zu dem am 8. November 1968 in Wien geschlossenen Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen erklärt die Tunesische Republik, dass sie sich durch Artikel 44 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, und bekräftigt, dass jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit vorheriger Zustimmung aller betroffenen Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (BGBl. II S. 771).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 20. April 2004

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) ist nach seinem Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a für

Südafrika am 1. Dezember 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten zentralen Behörde
in Kraft getreten.

II.

Südafrika am 24. Oktober 2003:

(Übersetzung)

“Department of Social Development
Private Bag x885
Pretoria 0001

Phone: (+27 12) 312 7646

Contact persons:

Ms Marike Bloem
(tel.: (+27 12) 312 7593)

Ms Agnes Muller
(tel.: (+27 12) 312 7586)“

„Department of Social Development
[Ministerium für Soziale Entwicklung]
Private Bag x885
Pretoria 0001

Telefon: (+27 12) 312 7646

Ansprechpartner:

Frau Marike Bloem
(Tel.: (+27 12) 312 7593)

Frau Agnes Muller
(Tel.: (+27 12) 312 7586)“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2004 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 20. April 2004

Das Protokoll vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498, 2501) ist nach Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 10. November 2003
Gabun	am 13. August 2003
Paraguay	am 18. September 2003
Togo	am 22. Juli 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 95).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 20. April 2004

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für die

Türkei	am 24. Mai 2004
--------	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2004 (BGBl. II S. 446).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 20. April 2004

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Kongo

am 1. Juni 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BGBl. II S. 736).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-schweizerischen Abkommens
zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 20. April 2004

Das in Bern am 16. April 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. 1995 II S. 796) ist nach seinem Artikel 3

am 25. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Änderung des Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 20. Juni 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet),

auf der Grundlage der anlässlich der Vierten Sitzung der Ständigen Expertenkommission nach Artikel 7 des Abkommens am 30./31. Mai 2000 in Berlin gemeinsam erarbeiteten Vorschläge –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Änderungen des Abkommens

(1) Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens wird ersatzlos gestrichen.

(2) Artikel 3 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„(1) Auf Antrag werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern ein Grundstudium von mindestens vier Semestern erfolgreich abgeschlossen worden ist, findet in diesen Fällen eine inhaltliche Überprüfung der Voraussetzungen der Qualifikation für das Hochschulstudium nicht statt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht – vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 – absolviert oder erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an Hochschulen des jeweiligen anderen Landes, dessen Abschluss unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen ohne Promotionsrecht – vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 – absolviert oder erbracht worden sind, werden für die Fortsetzung des Studiums an einer entsprechenden Hochschule im jeweils anderen Land auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen ohne Promotionsrecht – vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 – absolviert oder erbracht worden sind, werden an Hochschulen mit Promotionsrecht im jeweils anderen Land – vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 – auf Grund einer Anrechnungs- beziehungsweise Anerkennungsentscheidung einer entsprechenden Hochschule mit Promotionsrecht des Herkunftslandes auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht – vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 – absolviert oder erbracht worden sind, werden an Hochschulen ohne Promotionsrecht im jeweils anderen Land – vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 – auf Grund einer Anrechnungs- beziehungsweise Anerkennungsentscheidung einer entsprechenden Hochschule ohne Promotionsrecht des Herkunftslandes auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(6) Ob ein einschlägiges Studium im Sinne der Absätze 1 bis 5 vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an der das Studium fortgesetzt werden soll.

(7) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

(8) Hinsichtlich der Anwendung der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 kann die Ständige Expertenkommission einvernehmlich Näheres bestimmen.“

(3) Die Anlagen 1 und 2 des Abkommens werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Änderungsabkommen ersetzt. Letztere sind Bestandteil dieses Änderungsabkommens.

Artikel 2

Dieses Änderungsabkommen und das Abkommen sind als ein Abkommen auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Bern am 16. April 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Hilger

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
G. M. Schuway

Anlage 1
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Änderung des Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Liste deutscher Hochschulen
nach Artikel 1 und Artikel 3 Absätze 1 bis 5 des deutsch-schweizerischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich¹⁾
(Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen; ohne Kunst- und Musikhochschulen)
(materieller Stand der Liste vom 31. Dezember 2001, genehmigt am 14./15. Januar 2002
in Bern von der Ständigen Expertenkommission)

Teil 1

Hochschulen mit Promotionsrecht

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen²⁾

Aachen TH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	Aachen
Augsburg U	Universität Augsburg	Augsburg
Bamberg U	Otto-Friedrich-Universität Bamberg	Bamberg
Bayreuth U	Universität Bayreuth	Bayreuth
Benediktbeuern PhThH	Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern – Theologische Fakultät	Benediktbeuern
Berlin FU	Freie Universität Berlin	Berlin
Berlin HU	Humboldt-Universität zu Berlin	Berlin
Berlin TU	Technische Universität Berlin	Berlin
Bethel KiH	Kirchliche Hochschule Bethel	Bielefeld
Bielefeld U	Universität Bielefeld	Bielefeld
Bochum U	Ruhr-Universität Bochum	Bochum
Bonn U	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Bonn
Braunschweig TU	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig	Braunschweig
Bremen IU	International University Bremen	Bremen
Bremen U	Universität Bremen	Bremen
Chemnitz TU	Technische Universität Chemnitz	Chemnitz
Clausthal TU	Technische Universität Clausthal	Clausthal-Zellerfeld
Cottbus TU	Brandenburgische Technische Universität Cottbus	Cottbus
Darmstadt TU	Technische Universität Darmstadt	Darmstadt
Dortmund U	Universität Dortmund	Dortmund
Dresden TU	Technische Universität Dresden	Dresden
Düsseldorf U	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Düsseldorf
Duisburg U/GH	Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg	Duisburg
Eichstätt U	Katholische Universität Eichstätt	Eichstätt
Erfurt ThFak	Theologische Fakultät Erfurt	Erfurt
Erfurt U	Universität Erfurt	Erfurt
Erlangen-Nürnberg U	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Erlangen
Essen U/GH	Universität – Gesamthochschule Essen	Essen
Flensburg U	Universität Flensburg	Flensburg
Frankfurt am Main PhThH	Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Frankfurt am Main U	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	Frankfurt am Main

¹⁾ Die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden im „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) dokumentiert. Die Dokumentation ist im Internet unter den Adressen www.hrk.de oder www.hochschulkompass.hrk.de zugänglich.

²⁾ Universitäten, Technische Universitäten/Hochschulen, Gesamthochschulen und sonstige Hochschulen mit universitärem Status

Frankfurt (Oder) U	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
Freiberg TUBergAk	Technische Universität Bergakademie Freiberg	Freiberg
Freiburg PH	Pädagogische Hochschule Freiburg	Freiburg
Freiburg U	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau	Freiburg
Fulda ThFak	Theologische Fakultät Fulda	Fulda
Gießen U	Justus-Liebig-Universität Gießen	Gießen
Göttingen U	Georg-August-Universität Göttingen	Göttingen
Greifswald U	Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	Greifswald
Hagen FernU	FernUniversität – Gesamthochschule Hagen	Hagen
Halle-Wittenberg U	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Halle
Hamburg HWP	Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg	Hamburg
Hamburg U	Universität Hamburg	Hamburg
Hamburg UBw	Universität der Bundeswehr Hamburg	Hamburg
Hamburg-Harburg TU	Technische Universität Hamburg-Harburg	Hamburg
Hannover MedH	Medizinische Hochschule Hannover	Hannover
Hannover TiHo	Tierärztliche Hochschule Hannover	Hannover
Hannover U	Universität Hannover	Hannover
Heidelberg HJS	Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg	Heidelberg
Heidelberg PH	Pädagogische Hochschule Heidelberg	Heidelberg
Heidelberg U	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	Heidelberg
Hildesheim U	Universität Hildesheim	Hildesheim
Hohenheim U	Universität Hohenheim	Stuttgart
Ilmenau TU	Technische Universität Ilmenau	Ilmenau
Jena U	Friedrich-Schiller-Universität Jena	Jena
Kaiserslautern U	Universität Kaiserslautern	Kaiserslautern
Karlsruhe PH	Pädagogische Hochschule Karlsruhe	Karlsruhe
Karlsruhe U	Universität Fridericiana zu Karlsruhe (Technische Hochschule)	Karlsruhe
Kassel U/GH	Universität Gesamthochschule Kassel	Kassel
Kiel U	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Kiel
Koblenz-Landau U	Universität Koblenz-Landau	Mainz
Köln DSHS	Deutsche Sporthochschule Köln	Köln
Köln U	Universität zu Köln	Köln
Konstanz U	Universität Konstanz	Konstanz
Leipzig HandelsH	Handelshochschule Leipzig	Leipzig
Leipzig U	Universität Leipzig	Leipzig
Ludwigsburg PH	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg	Ludwigsburg
Lübeck MedU	Medizinische Universität zu Lübeck	Lübeck
Lüneburg U	Universität Lüneburg	Lüneburg
Magdeburg U	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Magdeburg
Mainz U	Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Mainz
Mannheim U	Universität Mannheim	Mannheim
Marburg U	Philipps-Universität Marburg	Marburg
München HPhil	Hochschule für Philosophie	München
München TU	Technische Universität München	München
München U	Ludwig-Maximilians-Universität München	München
München UBw	Universität der Bundeswehr München	Neubiberg
Münster U	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Münster
Neuendettelsau KiH	Augustana-Hochschule Neuendettelsau	Neuendettelsau
Oestrich-Winkel EBS	European Business School Oestrich-Winkel	Oestrich-Winkel
Oldenburg U	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	Oldenburg
Osnabrück U	Universität Osnabrück	Osnabrück
Paderborn ThFak	Theologische Fakultät Paderborn	Paderborn

Paderborn U/GH	Universität-Gesamthochschule Paderborn	Paderborn
Passau U	Universität Passau	Passau
Potsdam U	Universität Potsdam	Potsdam
Regensburg U	Universität Regensburg	Regensburg
Rostock U	Universität Rostock	Rostock
Saarbrücken U	Universität des Saarlandes	Saarbrücken
Sankt Augustin PhThH	Philosophisch-Theologische Hochschule SVD Sankt Augustin – Theologische Fakultät	Sankt Augustin
Schwäbisch Gmünd PH	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
Siegen U/GH	Universität – Gesamthochschule Siegen	Siegen
Speyer DHV	Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	Speyer
Stuttgart U	Universität Stuttgart	Stuttgart
Trier ThFak	Theologische Fakultät Trier	Trier
Trier U	Universität Trier	Trier
Tübingen U	Eberhard-Karls-Universität Tübingen	Tübingen
Ulm U	Universität Ulm	Ulm
Vallendar PTHV	Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner)	Vallendar
Vallendar WHU	WHU – Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung – Otto-Beisheim-Hochschule –	Vallendar
Vechta H	Hochschule Vechta	Vechta
Weimar U	Bauhaus-Universität Weimar	Weimar
Weingarten PH	Pädagogische Hochschule Weingarten	Weingarten
Witten/Herdecke U	Private Universität Witten/Herdecke gGmbH	Witten
Würzburg U	Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Würzburg
Wuppertal KiH	Kirchliche Hochschule Wuppertal	Wuppertal
Wuppertal U/GH	Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal	Wuppertal
Zittau IHI	Internationales Hochschulinstitut Zittau (IHI)	Zittau

Teil 2

Hochschulen ohne Promotionsrecht

2.1 Fachhochschulen

Aachen FH	Fachhochschule Aachen	Aachen
Aalen FH	Fachhochschule Aalen – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Aalen
Albstadt-Sigmaringen FH	Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Sigmaringen
Amberg-Weiden FH	Fachhochschule Amberg-Weiden – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Amberg
Anhalt H	Hochschule Anhalt (FH) – Hochschule für angewandte Wissenschaften	Köthen
Ansbach FH	Fachhochschule Ansbach	Ansbach
Aschaffenburg FH	Fachhochschule Aschaffenburg	Aschaffenburg
Augsburg FH	Fachhochschule Augsburg	Augsburg
Bad Honnef FH	Internationale Fachhochschule Bad Honnef	Bad Honnef
Berlin ASFH	Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin	Berlin
Berlin EvFH	Evangelische Fachhochschule Berlin – Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Berlin
Berlin FHTW	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Berlin
Berlin FHVR	Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin	Berlin
Berlin FHW	Fachhochschule für Wirtschaft Berlin	Berlin
Berlin KathFH	Katholische Fachhochschule Berlin (KFB) – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen	Berlin
Berlin SHB	Steinbeis-Hochschule-Berlin	Berlin
Berlin TFH	Technische Fachhochschule Berlin	Berlin
Biberach FH	Fachhochschule Biberach – Hochschule für Bauwesen und Wirtschaft	Biberach

Bielefeld FH	Fachhochschule Bielefeld	Bielefeld
Bielefeld FHM	Fachhochschule des Mittelstandes (FHM)	Bielefeld
Bingen FH	Fachhochschule Bingen	Bingen
Bochum FH	Fachhochschule Bochum	Bochum
Bochum TFH	Technische Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt zu Bochum – Staatlich anerkannte Fachhochschule der DMT	Bochum
Bonn FHBibl	Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn	Bonn
Bonn-Rhein-Sieg FH	Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg	Sankt Augustin
Brandenburg FH	Fachhochschule Brandenburg	Brandenburg
Braunschweig/ Wolfenbüttel FH	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Wolfenbüttel
Bremen H	Hochschule Bremen	Bremen
Bremerhaven H	Hochschule Bremerhaven	Bremerhaven
Coburg FH	Fachhochschule Coburg	Coburg
Darmstadt EvFH	Evangelische Fachhochschule Darmstadt	Darmstadt
Darmstadt FernFH	Private FernFachhochschule Darmstadt – staatlich genehmigt	Pfungstadt
Darmstadt FH	Fachhochschule Darmstadt	Darmstadt
Deggendorf FH	Fachhochschule Deggendorf	Deggendorf
Dortmund FH	Fachhochschule Dortmund	Dortmund
Dortmund ISM	International School of Management ISM Dortmund	Dortmund
Dresden EvH	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH)	Dresden
Dresden HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)	Dresden
Düsseldorf FH	Fachhochschule Düsseldorf	Düsseldorf
Eberswalde FH	Fachhochschule Eberswalde	Eberswalde
Elmshorn FH Nordakademie	Nordakademie – Staatlich anerkannte private Fachhochschule mit dualen Studiengängen	Elmshorn
Erfurt FH	Fachhochschule Erfurt	Erfurt
Essen FOM	Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM) – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Berufstätige	Essen
Esslingen FHS	Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Sozialwesen	Esslingen
Esslingen FHT	Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Technik	Esslingen
Flensburg FH	Fachhochschule Flensburg	Flensburg
Frankfurt am Main FH	Fachhochschule Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Frankfurt am Main HfB	Hochschule für Bankwirtschaft (HfB) – Private Fachhochschule der Bankakademie	Frankfurt am Main
Freiburg EvFHS	Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik	Freiburg
Freiburg KathFHS	Katholische Fachhochschule Freiburg – staatlich anerkannt – Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege	Freiburg
Fulda FH	Fachhochschule Fulda	Fulda
Furtwangen FH	Fachhochschule Furtwangen – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Furtwangen
Gelsenkirchen FH	Fachhochschule Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
Gießen-Friedberg FH	Fachhochschule Gießen-Friedberg	Gießen
Göttingen FH	Private Fachhochschule Göttingen	Göttingen
Hamburg EvFH	Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der „Diakonenanstalt des Rauhen Hauses“ Hamburg	Hamburg
Hamburg FernFH	Fern-Fachhochschule Hamburg	Hamburg
Hamburg HAW	Fachhochschule Hamburg	Hamburg
Hannover EvFH	Evangelische Fachhochschule Hannover	Hannover
Hannover FH	Fachhochschule Hannover	Hannover
Hannover FHDW	Fachhochschule für die Wirtschaft – staatlich anerkannt	Hannover
Harz H	Hochschule Harz – Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)	Wernigerode
Heidelberg FH	Fachhochschule Heidelberg – Staatlich anerkannte Fachhochschule der SRH-Gruppe –	Heidelberg

Heilbronn FH	Fachhochschule Heilbronn – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Heilbronn
Hildesh./Holzm./ Göttingen FH	Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst	Hildesheim
Hof FH	Fachhochschule Hof	Hof
Idstein FHFresen	Europa Fachhochschule Fresenius	Idstein
Ingolstadt FH	Fachhochschule Ingolstadt	Ingolstadt
Iserlohn BITS	BiTS – Business and Information Technology School gGmbH	Iserlohn
Iserlohn MärkFH	Märkische Fachhochschule Iserlohn	Iserlohn
Isny FH	Fachhochschule und Berufskollegs NTA – Prof.Dr. Grübler gemein. GmbH	Isny
Jena FH	Fachhochschule Jena	Jena
Kaiserslautern FH	Fachhochschule Kaiserslautern	Kaiserslautern
Karlsruhe FH	Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik	Karlsruhe
Kempten FH	Fachhochschule Kempten – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Kempten
Kiel FH	Fachhochschule Kiel	Kiel
Kiel FHKuG	Muthesius-Hochschule – Fachhochschule für Kunst und Gestaltung	Kiel
Koblenz FH	Fachhochschule Koblenz	Koblenz
Köln FH	Fachhochschule Köln	Köln
Köln RheinFH	Rheinische Fachhochschule Köln	Köln
Konstanz FH	Fachhochschule Konstanz – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	Konstanz
Lahr FH	AKAD Fachhochschule Lahr – staatlich anerkannt –	Lahr
Landshut FH	Fachhochschule Landshut – Hochschule für Wirtschaft – Sozialwesen – Technik	Landshut
Lausitz FH	Fachhochschule Lausitz	Senftenberg
Leipzig FHTelekom	Deutsche Telekom Fachhochschule Leipzig	Leipzig
Leipzig HBERufst	AKAD Hochschulen für Berufstätige – Fachhochschule Leipzig – staatlich anerkannt –	Leipzig
Leipzig HTWK	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)	Leipzig
Lippe FH	Fachhochschule Lippe	Lemgo
Ludwigshafen EvFH	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen – Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen	Ludwigshafen
Ludwigshafen FH	Fachhochschule Ludwigshafen – Hochschule für Wirtschaft	Ludwigshafen
Lübeck FH	Fachhochschule Lübeck	Lübeck
Magdeburg-Stendal H	Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)	Magdeburg
Mainz FH	Fachhochschule Mainz	Mainz
Mainz KathFH	Katholische Fachhochschule Mainz	Mainz
Mannheim FHS	Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Sozialwesen	Mannheim
Mannheim FHTG	Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung	Mannheim
Merseburg FH	Fachhochschule Merseburg	Merseburg
Mittweida H	Hochschule Mittweida (FH)	Mittweida
Moritzburg EvFH	Evangelische Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg	Moritzburg
München EBA	Europäische Betriebswirtschafts-Akademie – Staatlich anerkannte private Hochschule	München
München FH	Fachhochschule München	München
München KathFH	Katholische Stiftungsfachhochschule München	München
Münster FH	Fachhochschule Münster	Münster
Neu-Ulm FH	Fachhochschule Neu-Ulm	Neu-Ulm
Neubrandenburg FH	Fachhochschule Neubrandenburg	Neubrandenburg
Niederrhein FH	Fachhochschule Niederrhein	Krefeld
Norddeutschland KathFH	Katholische Fachhochschule Norddeutschland	Vechta
Nordhausen FH	Fachhochschule Nordhausen	Nordhausen
Nordhessen FH	Fachhochschule Nordhessen	Bad Sooden-Allendorf
Nordostniedersachsen FH	Fachhochschule Nordostniedersachsen	Lüneburg

Nordrhein-Westfalen KathFH	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen	Köln
Nürnberg EvFH	Evangelische Fachhochschule Nürnberg	Nürnberg
Nürnberg FH	Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg	Nürnberg
Nürtingen FH	Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege	Nürtingen
Nürtingen FHKunst	Staatlich anerkannte Fachhochschule für Kunsttherapie	Nürtingen
Oelsnitz FH	DIPLOMA-Fachhochschule Oelsnitz/Vogtland	Oelsnitz
Offenburg FH	Fachhochschule Offenburg – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Offenburg
Oldenb./Ostfriesl./ Wilhelmsh. FH	Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven	Emden
Osnabrück FH	Fachhochschule Osnabrück	Osnabrück
Ottersberg FHKunst	Freie Kunst-Studienstätte Ottersberg	Ottersberg
Paderborn FHDW	Fachhochschule der Wirtschaft	Paderborn
Pforzheim FH	Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft	Pforzheim
Potsdam FH	Fachhochschule Potsdam	Potsdam
Ravensburg-Weingarten FH	Fachhochschule Ravensburg-Weingarten	Weingarten
Regensburg FH	Fachhochschule Regensburg	Regensburg
Rendsburg HBerufst	Hochschule für Berufstätige Rendsburg – Staatlich anerkannte Fachhochschule der AKAD	Rendsburg
Reutlingen FHTW	Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Reutlingen
Reutlingen-Ludwigsburg EvFH	Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche Württemberg	Ludwigsburg
Rheinland-Westfalen-Lippe EvFH	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	Bochum
Riedlingen FH	Deutsch-Ordens Fachhochschule Riedlingen – Hochschule für Wirtschaft	Riedlingen
Rosenheim FH	Fachhochschule Rosenheim – Hochschule für Technik und Wirtschaft	Rosenheim
Rottenburg FH	Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft	Rottenburg
Saarbrücken HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	Saarbrücken
Saarbrücken KathHS	Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken	Saarbrücken
Schmalkalden FH	Fachhochschule Schmalkalden	Schmalkalden
Schwäbisch Gmünd FHGest	Fachhochschule Schwäbisch Gmünd – Hochschule für Gestaltung	Schwäbisch Gmünd
Schwäbisch Hall FHGest	Fachhochschule Schwäbisch Hall – Hochschule für Gestaltung	Schwäbisch Hall
Stralsund FH	Fachhochschule Stralsund	Stralsund
Stuttgart FHT	Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik	Stuttgart
Stuttgart HdM	Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien	Stuttgart
Stuttgart MerzAk	Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung Stuttgart – Staatlich anerkannte Fachhochschule	Stuttgart
Trier FH	Fachhochschule Trier – Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	Trier
Ulm FH	Fachhochschule Ulm – Hochschule für Technik	Ulm
Vechta/Diepholz FHWI	Private Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz	Vechta
Wedel FH	Fachhochschule Wedel	Wedel
Weihenstephan FH	Fachhochschule Weihenstephan	Freising
Westküste FH	Fachhochschule Westküste – Hochschule für Wirtschaft und Technik	Heide
Wiesbaden FH	Fachhochschule Wiesbaden	Wiesbaden
Wildau TFH	Technische Fachhochschule Wildau	Wildau
Wismar H	Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	Wismar
Worms FH	Fachhochschule Worms	Worms
Würzburg-Schweinfurt FH	Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt	Würzburg
Zittau/Görlitz H	Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Zittau
Zwickau H	Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)	Zwickau

2.2 Hochschulen mit universitärem Status

Berlin ESCP-EAP	ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin	Berlin
Bruchsal IU	International University in Germany Bruchsal GmbH – Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule –	Bruchsal
Friedensau ThH	Theologische Hochschule Friedensau	Friedensau
Hamburg BLS	Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft	Hamburg
Kassel KIMS	Kassel International Management School	Kassel
Lahr WHL	AKAD Wissenschaftliche Hochschule Lahr	Lahr
Münster PhThH	Philosophisch-Theologische Hochschule Münster – Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz	Münster
Oberursel LuthThH	Lutherische Theologische Hochschule Oberursel	Oberursel
Stuttgart SIMT	Stuttgart Institute of Management and Technology (SIMT) – Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule	Stuttgart
Weilheim-Bierbronn GSA	Gustav-Siewerth-Akademie – Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule	Weilheim-Bierbronn

Anlage 2
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Änderung des Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Liste schweizerischer Hochschulen
nach Artikel 1 und Artikel 3 Absätze 1 bis 5 des deutsch-schweizerischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich
(ohne Kunst- und Musikhochschulen)

(materieller Stand der Liste vom 31. Dezember 2001, genehmigt am 14./15. Januar 2002
in Bern von der Ständigen Expertenkommission)

Teil 1

Hochschulen mit Promotionsrecht

Universität Basel
Universität Bern
Universität Freiburg/Université de Fribourg
Université de Genève
Université de Lausanne
Universität Luzern
Université de Neuchâtel
Universität St. Gallen, HSG
Università della Svizzera italiana, USI – Lugano/Mendrisio
Universität Zürich
Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, EPFL
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, ETHZ
Institut universitaire de Hautes Etudes Internationales, IUHEI – Genève

Teil 2

Hochschulen ohne Promotionsrecht

2.1 Fachhochschulen

Berner Fachhochschule, BFH – Bern
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW – Brugg/Windisch
Fachhochschule Ostschweiz FHO – St. Gallen
Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ – Luzern
Haute école spécialisée de Suisse occidentale, HES-SO – Delémont
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, SUPSI – Manno
Zürcher Fachhochschule, ZFH – Zürich

2.2 Universitätsinstitutionen

Institut de Hautes Etudes en Administration Publique, IDHEAP – Lausanne
Institut Universitaire Kurt Bösch, IUKB – Sion
Pädagogische Hochschule St. Gallen, PHS

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 20. April 2004

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Tunesien am 5. Januar 2005
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten,
nachstehend abgedruckten Vorbehalts und nach Maßgabe des nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichens „TN“

in Kraft treten:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Arabic)

“In ratifying the accession to the Convention on Road Traffic concluded at Vienna on 8 November 1968, the Republic of Tunisia declares that it does not consider itself bound by article 52 of the Convention and affirms that any dispute which relates to the interpretation or application of this Convention may be submitted to arbitration or to the International Court of Justice only after the prior consent of all the Parties concerned.”

„Bei der Ratifikation des Beitritts zu dem am 8. November 1968 in Wien geschlossenen Übereinkommen über den Straßenverkehr erklärt die Tunesische Republik, dass sie sich durch Artikel 52 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, und bekräftigt, dass jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit vorheriger Zustimmung aller betroffenen Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. II S. 2471).

Berlin, den 20. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. April 2004

Das in Tirana am 22. September 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Jahr 2001) ist nach seinem Artikel 5

am 8. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Jahr 2001)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 5. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2 556 459,41 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechs- und fünfzigtausendvierhundertneunundfünfzig 41/100 Euro) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-

liegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 22. September 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Annen

Für die Regierung der Republik Albanien
Arben Malaj

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. April 2004

Das in Tirana am 22. September 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 (Sozialinvestitionsfonds ADF III – Nord- und Ostalbanien) ist nach seinem Artikel 5

am 8. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2001
(Sozialinvestitionsfonds ADF III – Nord- und Ostalbanien)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 5. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 2 301 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertundeintausend Euro) für das Vorhaben „Sozialinvestitionsfonds ADF III – Nord- und Ostalbanien“ und
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 256 000,- EUR (in Worten: zweihundertsechsfünftausend Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens.

Die Förderungswürdigkeit des Gesamtvorhabens ist gegeben.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Werden die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen

dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für weitere notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens sowie des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 22. September 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annen

Für die Regierung der Republik Albanien

Arben Malaj

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. April 2004

Das in Tirana am 22. September 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit („Studien- und Fachkräftefonds V“ – Jahr 2001) ist nach seinem Artikel 5

am 8. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Studien- und Fachkräftefonds V“ – Jahr 2001)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 5. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig 76/100 Euro) für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds „Studien- und Fachkräftefonds V“ zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 22. September 2003 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annen

Für die Regierung der Republik Albanien

Arben Malaj

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. April 2004

Das in Skopje am 17. März 2004 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der mazedonischen Regierung über
Finanzielle Zusammenarbeit 1999 „Wasserversorgung
der Stadt Prilep“ ist nach seinem Artikel 5

am 23. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999
„Wasserversorgung der Stadt Prilep“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen den Vertragsparteien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom
2. Juli 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der mazedonischen Regierung und anderen, von beiden
Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende
Finanzierungsbeiträge zu erhalten:

1. 8 180 670,10 EUR (in Worten: acht Millionen einhundertacht-
zigtausendsechshundertsiebzig 10/100 Euro) für das Vorha-
ben „Wasserversorgung der Stadt Prilep“;
2. 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzig-
tausendfünfhundertdreiundachtzig 76/100 Euro) für das Vor-
haben „Begleitmaßnahme Wasserversorgung der Stadt Pri-
lep“.

Die Förderungswürdigkeit der Vorhaben ist festgestellt worden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der
in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Vorhaben oder für not-
wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung
der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwen-
dung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die
Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden,
sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwi-
schen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern

der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung belastet die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit keinerlei Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im mazedonischen Hoheitsgebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die mazedonische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Skopje am 17. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Irene Hinrichsen

Für die mazedonische Regierung
N. Popovski

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 23. April 2004

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist nach seinem drittletzten Absatz für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Paraguay

am 9. Juli 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 94).

Berlin, den 23. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 17. Mai 2004

Die Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2132; 2004 II S. 143) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 6 ist die Angabe „Artikel 1 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 2“ zu ersetzen.

Berlin, den 17. Mai 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kowallik